

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 132 (1966)
Heft: 12

Artikel: Ausreichende Bestände für die Landwehrinfanterie
Autor: Büschi, Hans U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-43148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chef des EMD kann sie jedoch jederzeit zu den Sitzungen der LVK aufbieten. Ebenso den Rüstungschef. Sie haben beratende Stellungen.

7. Aus diesen grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzzuweisungen würde sich als eine der möglichen Lösungen folgende Organisation ergeben:

Die LVK besteht aus: dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, dem Armeinspektor, dem Generalstabschef, dem Ausbildungschef.

Die LVK ist *beratendes* Organ des Bundesrates.

Die *erweiterte LVK* würde aus der LVK, den Kommandanten der vier Armeekorps und dem Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen bestehen. Sie hätte im besondern perso-

nelle Fragen zu behandeln (Vorschläge zu Beförderungen nach jetziger Regelung usw.).

V. Der schweizerische Gesetzgeber hat bis heute auch auf die Schaffung einer Regierungsinstanz verzichtet, welche die Fragen der *totalen Landesverteidigung* gesamthaft behandelt. Wohl sind Ansätze zu dieser Tätigkeit in einer Anzahl von Kommissionen vorhanden. Sie beschränken sich aber auf konsultative oder auf unterer Stufe sich abspielende Tätigkeiten. Das kann nicht genügen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Vorbereitung für den modernen Krieg, der ebenso das Hinterland wie die Front, die Menschen beider Geschlechter und jeden Alters treffen wird, Aufgaben stellt, welche über die derzeitige Organisation der militärischen Landesverteidigung hinausführen. Auch hier sind institutionelle Weiterentwicklungen unerlässlich geworden.

Ausreichende Bestände für die Landwehrintanterie

Von Hans U. Büschi

Eine bedeutende Konsequenz der Truppenordnung 1961 (TO 61) ist in der Verjüngung der Mannschaftsbestände der Armee zu erblicken. Diese im Laufe der letzten Jahre schrittweise verwirklichte Verjüngung wird Ende 1966 abgeschlossen sein, und die Armee wird ab 1. Januar 1967 nur noch Wehrmänner im Alter von 20 bis 50 Jahren aufweisen. Damit wird die TO 61 im Mannschaftssektor realisiert sein.

Der Abbau der wehrpflichtigen Jahrgänge um zehn auf dreißig brachte nicht unbedeutende Bestandesprobleme mit sich. Zu den von der Reduktion der Jahrgänge am meisten betroffenen Truppengattungen gehört in erster Linie die Infanterie der Heeresklasse Landwehr. Von allem Anfang an waren sich die militärischen Instanzen der Tatsache bewußt, daß auf den 1. Januar 1967 einige Reorganisationsmaßnahmen bei der TO 61 notwendig würden. Somit stellt die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Organisation des Heeres (TO 61) vom 1. Juli 1966 in keiner Weise eine Überraschung dar. Einleitend zu dieser Botschaft führt der Bundesrat aus: «Die Studien, welche es erlauben werden, zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen unsere Armee den Bedürfnissen der totalen Landesverteidigung angepaßt werden soll, dürften noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Es sollten daher tiefgreifende militärische Reorganisationsmaßnahmen vermieden werden, bis feststeht, wie unsere Armee der Zukunft aussehen wird ... Trotz dieser gebotenen Zurückhaltung müssen Lücken in der Schlagkraft unserer derzeitigen Streitmittel beseitigt werden.» Die Landesregierung fährt fort, es gehe darum, die TO 61 fertig auszubauen, doch berührten die vorgesehenen Änderungen ihre Grundsätze in keiner Weise.

Was bringen die Änderungen?

In erster Linie geht es heute darum, ungenügende Bestände bei der Landwehrintanterie zu verhüten. Die Lösung besteht – kurz gesagt – darin, der *Landwehrintanterie auf Kosten des Landsturms die benötigten Bestände zu verschaffen*. Der Bundesrat ist der Meinung, daß «der Nachteil einer Verringerung der Zahl der Landsturmverbände kleiner ist als jener von Unterbeständen in der Landwehr».

Einen erheblichen Teil der Maßnahmen, welche die Bestandeslage sanieren sollen, kann der Bundesrat in eigener Kompetenz treffen. Es handelt sich dabei im besonderen um eine Änderung der Zusammensetzung der Festungs- und Werkformationen nach

Heeresklassen durch Übernahme von LandsturMLEuten, damit die Landwehrübertritte aus der Auszugsinfanterie nicht mehr beansprucht werden müssen und alle Übertretenden zur Speisung der Landwehrintanterie verwendet werden können. Es ist jedoch unerlässlich, daß die eidgenössischen Räte die Maßnahmen des Bundesrates durch weitere ergänzen. Der Bundesversammlung wird daher beantragt, einerseits die Anzahl von gewissen Verbänden der Landwehrintanterie zu ändern und jene der Landsturminfanterie zu verringern. Ferner ist die Verteilung der kantonalen Verbände der veränderten Bevölkerungszahl eines jeden Kantons anzupassen. Ein weiterer Antrag stipuliert die Aufwertung eines bisher der Abteilung für Sanität angegliederten Dienstzweigs, der die Bezeichnung «AC-Schutzdienst» erhalten soll. Der entsprechende, diese Änderungen der TO 61 beinhaltende und dem fakultativen Referendum nicht unterstellte Bundesbeschluß soll auf den 1. Januar 1967 in Kraft treten, worauf im Laufe des kommenden Jahres die vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden sollen.

Die Landwehrintanterie

Die beantragten Bestandesänderungen betreffen die Einheiten der Landwehrintanterie, welche nicht einem Regiment angehören, sowie die Verbände der Landsturminfanterie. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Zahl der Füsilierbataillone der Landwehr erhalten bleiben soll. Der Nachschub an Mannschaften wird durch die Übertritte aus der Auszugsinfanterie sichergestellt und durch die Bestände einiger Grenadier- und Flabeinheiten der Landwehr ergänzt, die aufgelöst werden sollen. Die Auflösung von Flabverbänden wird teilweise durch die geplante Verstärkung der Festungsflab aufgewogen.

Von den Grenadierkompagnien, die bestehen bleiben, werden einige als «Gebirgsgrenadierkompagnien» den Brigaden zugewiesen, deren Kampfraum vorwiegend Hochgebirgscharakter aufweist. Außerdem sollen aus taktischen Gründen einige Panzerabwehrkompagnien der Landwehr aus vorhandenen Panzerabwehrzügen der Bataillone gebildet werden.

Diese Änderungen haben eine Reduktion des Gesamtbestandes der Landsturminfanterie zur Folge. Dies zwingt, zusammen mit der Notwendigkeit, für den Territorialdienst der Zukunft genügend Wehrmänner bereitzuhalten, zur Kürzung der Zahl der Landsturminfanteriekompagnien um einen Viertel. Diese Verbände sollen hinfort nicht mehr als «Ter.Kp.» bezeichnet werden,

sondern als «Füs.Kp.» (Lst.) beziehungsweise «Sch.Füs.Kp.» (Lst.); letzteren werden schwere Waffen (Maschinengewehre, Panzerabwehrkanonen) zugeteilt.

Der Reduktion der Zahl der Landsturmbeobachtungsverbände wird einerseits durch eine Neufestlegung der in erster Dringlichkeit zu bewachenden Objekte, andererseits dadurch Rechnung getragen, daß die Armeekorpskommandanten in ihren Operationsräumen der Gesamtlage entsprechend und im Rahmen ihrer Kräfte Beobachtungsaufgaben zu übernehmen haben. Die Verminderung der Zahl der Landsturmbeobachtungsverbände soll aber die Bedeutung des Territorialdienstes in keiner Weise beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß der Bundesrat der Auffassung ist, es sei zweckmäßiger, daß in Zukunft Verbände des Auszugs und der Landwehr herangezogen werden, falls namhafte Teile der Armee für die Hilfe an die Zivilbevölkerung (im Kriegsfall) bereitgehalten werden müssen.

Schließlich beantragt der Bundesrat aus taktischen und organisatorischen Erwägungen die Bildung einiger Füsilierbataillonsstäbe (Landsturm), welche den Einsatz einer Anzahl von Landsturmeinheiten mit ähnlichem Auftrag in bestimmten Räumen koordinieren sollen.

Wie oben erwähnt, sollen die Festungs- und Werkformationen nicht mehr aus Übertritten aus der Auszugsinfanterie ergänzt werden. In Zukunft müssen diese Formationen Angehörige der Landwehr und des Landsturms umfassen. Das kleine Übertrittskontingent der Mechanisierten und Leichten Truppen sowie eines Teiles der Artillerie wird ausreichen, den Kontrollbedarf zu decken.

Die beantragte Revision der TO 61 wird mit einer nennenswerten Vermehrung der Maschinengewehre und Raketenrohre der Landwehrinfanterie und der Zuteilung einer Anzahl von Lastwagen verbunden. In Aussicht genommen wurde auch die Einführung des Kampfanzugs und neuer Kleinfunkgeräte.

Schließlich seien die geplanten Geländeverstärkungen erwähnt, welche die materielle Lage der Landwehr auf Grund der bewilligten Kredite ebenfalls verbessern werden. In einem späteren Zeitpunkt wird man auch an die Zuteilung von Minenwerfern und größeren Funkgeräten (für die Stufe Truppenkörper) denken müssen.

Die kantonalen Verbände

Was die kantonalen Verbände der Landwehr und des Landsturms anbelangt, so ergeben sich aus der Revision der TO 61 folgende Modifikationen:

- Die Kantone Zürich, Bern (deutschsprachender Teil), Freiburg (französischsprachender Teil), Basel-Stadt, Thurgau und Genf stellen je ein Bataillon weniger.
- Die Kantone Luzern, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Wallis (französischsprachender Teil) stellen je ein Bataillon mehr sowie die Kantone Uri und Luzern zudem gemeinsam ein eidgenössisches Bataillon.
- Eine weitere Änderung besteht darin, daß der Kanton Basel-Land sich inskünftig an Stelle des Kantons Bern (zusammen mit Solothurn) an der Bildung eines eidgenössischen Bataillons beteiligt. Diese beantragten Änderungen sind von den betroffenen Kantonen gutgeheißen worden.

Die finanzielle Seite

Erfreulich sind die finanziellen Aspekte dieser Änderungen der TO 61: Es sind keine besonderen Kredite erforderlich. Einmal werden mehr Verbände aufgelöst als neu gebildet, andererseits können die neu zuzuteilenden Waffen (Raketenrohre, Panzerabwehrkanonen, Zielfernrohrkarabiner) den Reserven des Auszugs und der Armeereserve entnommen werden. Die zusätzlichen Lastwagen sollen auf dem Requisitionsweg beschafft werden.

Psychiatrisch-psychotherapeutische Beiträge zum Kaderproblem¹

Von Major H-K. Knoepfel

Der Ausdruck «Kader» stammt aus dem Militärischen, hat sich aber allgemein, vor allem auch in Wirtschaft und Verwaltung zur globalen Bezeichnung gehobener Mitarbeiter eingebürgert. Er soll im folgenden in diesem Sinne verwendet werden. Deutet die Übernahme einer militärischen Bezeichnung darauf hin, daß im Militär Erfahrungen gemacht werden können, welche auch im zivilen Bereiche ihre Gültigkeit beweisen, sofern man sie kritisch überträgt? Ich glaube ja. Zahlreiche Hinweise bestätigen dies. So fanden etwa nach dem zweiten Weltkriege bewährte englische Offiziere, die außer ihren militärischen Fähigkeiten über keine zivile Ausbildung verfügten, rasch gute Stellungen, weil sie gelernt hatten, mit Menschen umzugehen. Unsere streng ausgelesenen Schweizer Militärpiloten zeigen beruflich eine meist überdurchschnittliche Bewährung, und Van Wulfften Palthe hat ähnliche Erfahrungen in Holland beschrieben. Aber noch viele Hinweise zeigen, daß zivile und militärische Bewährung näher beieinanderliegen, als man gemeinhin zuzugeben bereit ist.

Die militärische Welt ist in vielem ein vereinfachter Sonderfall der zivilen Welt. So soll der Staat etwa für eine optimale Zahl seiner Bürger den Rahmen zur eigenen Gestaltung eines sinnvollen Lebens bereitstellen, eine höchst komplexe und zu vielen Auseinandersetzungen führende Aufgabe. Unser Militär muß

¹Antrittsrede an der Universität Zürich vom 23. Oktober 1965. Nachdruck mit Erlaubnis der «Neuen Zürcher Zeitung».

lediglich einen potentiellen Angreifer abschrecken. In einem modernen Großbetrieb haben Leitung, Gewerkschaft, Verbände, Organisationen der Lieferanten und Kunden mitzureden; auch der Staat mischt sich ein oder wird dazu veranlaßt, und selbst der Besitzer, der meist als Aktionär auftritt, versucht seinen Einfluß geltend zu machen. Multiple, sich teilweise widersprechende und teilweise ergänzende Interessen müssen ausgeglichen werden. Gelingt das, so entsteht meist eine hohe Gesamtleistung. Mit Zwang ist wenig zu erreichen. Ob Leitung oder Belegschaft Zwang ausüben, immer sinkt die Leistung. Im Militär herrscht ein einheitliches Kommando. Im Notfall kann ein Befehl mit Zwang durchgesetzt werden; aber auch im Militär ist Zwang nur unter Leistungseinbuße möglich. Man kann den modernen Soldaten immer noch zum Kämpfen zwingen, aber nicht zu einer gehobenen Kampfleistung.

Im Militär besteht noch eine weitere wichtige Vereinfachung. Das gemeinsame Interesse ist homogener. In Notzeiten geht es um allgemeine Ziele, eben etwa um Überleben, Freiheit und Unabhängigkeit, um die Abschreckung eines potentiellen Angreifers. In Notzeiten ordnet man sich leichter ein. Man darf somit im militärischen Bereiche oft eine bessere und stärkere Motivierung, erhöhten Einsatz erwarten, obwohl große Opfer verlangt werden müssen. Zusammengefaßt haben wir also in der militärischen Situation eine beinahe experimentell vereinfachte Welt,